

Berufsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 f) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24) die nachfolgende Berufsordnung beschlossen:

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärztinnen und Zahnärzten gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitenden und der ZKN sowie anderen Beteiligten im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit der Zahnärztinnen oder Zahnärzte zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Patientinnen und Patienten zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufswidriges Verhalten zu verhindern,

um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

Teil A Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der ZKN und für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

- (2) Unter zahnärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahnärzten zu verstehen, bei der zahnärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden können. Dies können neben kurativen Tätigkeiten auch nicht kurative Tätigkeiten sein.

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.
- (2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere sind Zahnärztinnen oder Zahnärzte verpflichtet,
- a) ihren Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
 - b) die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,
 - c) dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
 - d) ihr Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen,
 - e) das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patientinnen und Patienten zu achten,
 - f) die Grundsätze der zahnärztlichen Aufklärungspflicht zu beachten.

Zu den Berufspflichten gehört auch die Beherrschung der deutschen Sprache.

- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben das Recht der Patientinnen und Patienten auf freie Arztwahl zu achten. Sie dürfen den Patientinnen und Patienten bestimmte Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringerinnen und -erbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen nur unmittelbar oder mittelbar empfehlen oder an diese verweisen, wenn ein hinreichender Grund vorliegt. Ein hinreichender Grund liegt insbesondere in der ausdrücklichen Bitte der Patientinnen oder Patienten auf Empfehlung oder Verweisung sowie in den besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten der empfohlenen oder verwiesenen Person hinsichtlich der Qualität der Versorgung, auf die es im konkreten Einzelfall aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Patientinnen oder Patienten ankommt. Bei jeder Empfehlung oder Verweisung ist sowohl eine Eigennützigkeit aus Sicht der empfehlenden oder verweisenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte als auch eine Drittnützigkeit auszuschließen.
- (4) Patientinnen oder Patienten sind über den Namen der sie behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte in geeigneter Weise zu informieren.

- (5) Zahnärztinnen oder Zahnärzte können die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn
- a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt werden kann oder
 - b) die Behandlung ihnen nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
 - c) sie der Überzeugung sind, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den Patientinnen oder Patienten nicht besteht.

Ihre Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

- (6) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekanntwerdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.
- (7) Zahnärztinnen oder Zahnärzten ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patientinnen und Patienten Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- (8) Es ist Zahnärztinnen oder Zahnärzten nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patientinnen und Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- (9) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildungen verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.
- (10) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

§ 3 Kammer

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der ZKN zu befolgen.
- (2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der ZKN unverzüglich anzuzeigen; die ZKN kann hierzu Näheres regeln.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an sie richtet, in angemessener Frist zu antworten.
- (4) Ehrenämter der ZKN sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

(5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 4 Haftpflicht

Zahnärztinnen oder Zahnärzte müssen hinreichend gegen Haftpflichtrisiken aus ihrer beruflichen Tätigkeit versichert sein und dies der ZKN in geeigneter Form mit der Anmeldung bei der ZKN sowie auf Verlangen nachweisen.

§ 5 Fortbildung

Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6 Qualität

Im Rahmen ihrer Berufsausübung übernehmen Zahnärztinnen oder Zahnärzte für die Qualität ihrer Leistungen persönlich die Verantwortung. Sie führen fortlaufend Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben die Pflicht, über alles, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut worden und bekannt geworden ist (Berufsgeheimnisse), gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern von der Schweigepflicht entbunden wurden oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
- (3) Ausnahmsweise dürfen Berufsgeheimnisse gegenüber den Praxismitarbeitenden sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, offenbart werden, soweit dies für die Inanspruchnahme von deren Tätigkeit erforderlich ist.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzten haben alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren. Dies gilt auch für Dritte im Sinne von Absatz 3.

§ 8 Kollegialität

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen von Kolleginnen oder Kollegen sind berufsrechtswidrig.
- (2) Es ist insbesondere berufsrechtswidrig, Kolleginnen oder Kollegen aus ihrer

Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerberin oder Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Sie dürfen eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen. Patientinnen oder Patienten sind nach der Behandlung zurückzuüberweisen.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen den von anderen Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

Teil B Ausübung des zahnärztlichen Berufes

§ 9 Praxis

- (1) Die Berufsausübung der selbstständigen Zahnärztinnen oder Zahnärzte ist an einen Praxissitz gebunden.
- (2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen oder Patienten sichergestellt wird.
- (3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen Einrichtungen enthalten.
- (4) Üben Zahnärztinnen oder Zahnärzte neben ihrer zahnärztlichen Tätigkeit eine andere berufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für die Patientinnen oder Patienten erkennbar von ihrer zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.
- (5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass:
 - a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist;
 - b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention bei den entlassenen Patientinnen oder Patienten erfüllt sind;
 - c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für eine stationäre Aufnahme gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

- (1) Stehen Zahnärztinnen oder Zahnärzte während ihrer angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so haben sie für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertretung außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit

ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der ZKN vertreten werden.

- (3) Die Praxis verstorbener Zahnärztinnen oder Zahnärzte kann unter ihren Namen bis zu einem halben Jahr durch befugte Zahnärztinnen oder Zahnärzte fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die ZKN verlängert werden.

§ 11 Zahnarztlabor

Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind berechtigt, im Rahmen ihrer Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Zahnärztliche Dokumentation

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jede Patientin und jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere oder kürzere Aufbewahrungsfrist besteht.
- (2) Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die allgemeinen Gesetze zu beachten, insbesondere die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten sowie begutachtenden Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten auf Verlangen ihre zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und sie über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patientinnen oder Patienten vorliegt.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben den Patientinnen oder Patienten auf Verlangen in die sie betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind Patientinnen oder Patienten einmalig die Kopien der Unterlagen kostenfrei herauszugeben.
- (5) Nach Aufgabe oder Übergabe der Praxis haben Zahnärztinnen oder Zahnärzte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihre zahnärztlichen Dokumentationen aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Patientinnen oder Patienten einsehen oder weitergeben. Es gelten die Aufbewahrungsfristen des § 12 Abs. 1 BO.

§ 13 Gutachten

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen Patientinnen oder Patienten, die sie zum Zwecke einer Begutachtung aufsuchen, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

- (3) Die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen und Gebührenberechnungen anderer Zahnärztinnen oder Zahnärzte ist nur gestattet, wenn entweder die Zustimmung der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte oder ein Auftrag der ZKN, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen, einer Behörde oder eines Gerichtes vorliegt.

§ 14 Notfalldienst

- (1) Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15 Honorar

- (1) Die Honorarforderung der Zahnärztinnen oder Zahnärzte muss angemessen sein.
- (2) Vor umfangreichen Behandlungen sollen die Patientinnen oder Patienten auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies den Patientinnen oder Patienten unverzüglich mitzuteilen.

Teil C Zusammenarbeit mit Dritten

§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam mit allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist.
- (2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

§ 17 Zahnärztinnen oder Zahnärzte und andere freie Berufe

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die Regelung in § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG oder anderen Gesellschaftsformen mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn sie in der Partnerschaft oder Gesellschaft nicht die Zahnheilkunde am Menschen ausüben.

§ 17a Zahnheilkundegesellschaften

Juristische Personen des Privatrechts, welche die Ausübung der Zahnheilkunde bezwecken, können nur von Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Angehörigen der in § 17 Abs. 1 genannten Berufe gegründet und betrieben werden. Zahnärztliche Gesellschafterinnen oder Gesellschafter müssen in der Gesellschaft zahnärztlich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass

- a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Zahnärztinnen oder Zahnärzte sein,
- b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Zahnärztinnen oder Zahnärzten zustehen,
- c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,
- d) eine ausreichende Berufshaftpflicht für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Kammermitglieder nachgewiesen wird.

§ 18 Angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte

- (1) Die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass diesen die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundegesetz (ZHG) gestattet ist.
- (2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt die Leitung durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt voraus.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte darf in der öffentlichen Ankündigung nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

§ 19 Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter

- (1) Bei der Ausbildung von Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeitern sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundegesetzes zu beachten.

- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind dafür verantwortlich, dass Praxismitarbeiterinnen oder -mitarbeiter an Patientinnen oder Patienten nur unter ihrer Aufsicht und Anleitung tätig werden.

Teil D Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte führen die Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“.
- (2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der gesetzlich zulässigen Form geführt werden.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) führen.

§ 21 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzten sind sachliche Informationen über ihre Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist ihnen untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Sie dürfen eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und haben dem entgegenzuwirken.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen auf ihre besonderen, personenbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr der Verwechslung mit Fachgebietsbezeichnungen begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausüben, dürfen auf diese Tätigkeit hinweisen.
- (4) Es ist Zahnärztinnen oder Zahnärzten untersagt, ihre zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

§ 22 Praxisschild

- (1) Niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufs durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben an jedem Praxisort auf dem Praxisschild Namen und die Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundegesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärztinnen oder Zahnärzte ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

- (3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.
- (4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden. Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen die von ihnen im letzten Jahr behandelten Patientinnen oder Patienten von der Praxisverlegung benachrichtigen.
- (5) Wer die Praxis anderer Zahnärztinnen oder Zahnärzte übernimmt, darf neben dem eigenen Praxisschild deren Praxisschild mit einem entsprechenden Hinweis nicht länger als ein Jahr weiterführen.

Teil E Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Berufsordnung

Eine Änderung der Berufsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Berufsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Berufsordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10./11.11.2023, außer Kraft.

Entschädigungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen

gültig ab dem 01.07.2025

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24) die nachfolgende Entschädigungsordnung beschlossen:

I. Reise- und Sitzungskosten

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Berechtigte gemäß § 2 Abs. 1. Sie gelten entsprechend für die Teilnahme von Ehrenamtlichen an Sitzungen und Versammlungen, die durch die Geschäftsordnung oder Kammersatzung der ZKN geregelt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Berechtigte sind Berufsangehörige und Nichtberufsangehörige, die im Auftrag des Vorstandes oder der Präsidentin oder des Präsidenten eine Dienstreise durchführen oder an einer Sitzung teilnehmen und nicht Angestellte der ZKN sind.
- (2) Als Dienstreise gelten alle Reisen zur Erledigung von Aufgaben für die ZKN außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- (3) Sitzungen sind Zusammenkünfte mit anderen Personen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ZKN stehen. Als Sitzungen gelten auch Video- und Telefonkonferenzen.
- (4) Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes ist der Sitz der Zahnarztpraxis, in der sie oder er überwiegend tätig ist. Außerhalb der Sprechzeiten gilt der Hauptwohnsitz als gewöhnlicher Aufenthaltsort.
- (5) Zielort ist der Ort, an dem die Aufgabe für die ZKN wahrzunehmen ist bzw. an dem die Sitzung stattfindet.

§ 3 Fahrtkostenentschädigung

- (1) Den Berechtigten werden die ihnen durch die Dienstreise entstehenden Fahrtkosten nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 erstattet.
- (2) Bei Nutzung des eigenen Pkw wird pauschal ein Kilometergeld in Höhe von 0,85 Euro je gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag beinhaltet sämtliche Kosten, die den Berechtigten durch die Nutzung des eigenen Pkw entstehen, einschließlich des Wertverlustes.
- (3) Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten gegen Vorlage des Beleges erstattet. Die Berechtigten sind befugt, bei einer Bahnfahrt die 1. Klasse, bei einem Flug die Economy-Class zu nutzen.

§ 4 Übernachtungskosten

Für Übernachtungen während der Dienstreise werden die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich der Kosten für ein Frühstück nach Vorlage der Rechnung erstattet. Alternativ kann eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70,00 Euro durch die Berechtigten in Anspruch genommen werden.

§ 5 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten, z. B. für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Parkplatzgebühren, werden gegen Vorlage des Belegs erstattet.

§ 6 Abwesenheitsgeld

- (1) Für die durch eine Dienstreise bedingte Abwesenheit werden die folgenden pauschalen Entschädigungen gezahlt:
 - bis zu einer Stunde 70,00 Euro
 - für jede weitere Stunde 70,00 Euro
 - über 10 Stunden 770,00 Euro
- (2) Bei mehrtägigen Sitzungen wird für die Zeiten von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr kein Abwesenheitsgeld gezahlt, soweit in diesen Zeiträumen keine Sitzungen stattfinden oder Dienstfahrten erfolgen.

§ 7 Beginn, Ende und Dauer der Dienstreise

- (1) Die Dienstreise beginnt und endet grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthaltsort der oder des Berechtigten.
- (2) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der näher am Zielort gelegen ist als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so werden der oder dem Berechtigten nur die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt.
- (3) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der vom Zielort weiter entfernt liegt, als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so können der oder dem Berechtigten die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt werden, wenn ihre oder seine Teilnahme an der Sitzung dringend erforderlich erscheint und

die Kostenübernahme nicht grob unwirtschaftlich wäre. Weitere Voraussetzung ist, dass der Vorstand oder die Geschäftsführung der oder dem Berechtigten die Anreise von oder zu einem abweichenden Ort vor Beginn der Dienstreise genehmigt hat. Fehlt eine der Voraussetzungen gem. S. 1 oder S. 2 sind für die Erstattung die Fahrtkosten und die Abwesenheitszeiten zu berücksichtigen, die bei einer angenommenen Reise vom und zum gewöhnlichen Aufenthaltsort entstanden wären.

- (4) Werden private Reisen mit Dienstreisen verbunden, sind die Entschädigung von Fahrtkosten, Übernachtungskosten und das Abwesenheitsgeld so zu bemessen, als ob lediglich die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Fahrt- und Übernachtungskostenentschädigung darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebenden Kosten nicht übersteigen.
- (5) Im Falle von Video- und Telefonkonferenzen gilt als Zeit der Abwesenheit 15 Minuten vor dem eingeladenen Beginn bis zum protokollierten Ende der Konferenz.

§ 8 Mehraufwand Verpflegung

Für mehrtägige Dienstreisen wird zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Tag gezahlt.

§ 9 Entschädigung zusätzlichen Zeitaufwandes

Der Zeitaufwand für Ausarbeitungen und Tätigkeiten im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes oder der Geschäftsführung, der nicht nach § 6 oder durch eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung nach §§ 13 und 15 abgegolten ist, kann in begründeten Fällen mit 70,00 Euro je angefangener Stunde pauschal entschädigt werden.

§ 10 Ausnahmen und Zweifelsfälle

Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand.

§ 11 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise oder der Sitzung geltend gemacht wird.

II. Pauschale Entschädigungen

§ 12 Personenkreis

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort erhalten die in §§ 13 – 15 genannten Ehrenamtlichen eine pauschale Entschädigung, die auch die Nutzung der privaten Infrastruktur (Büroausstattung, Telefon usw.) mit abdeckt. Die konkrete Höhe dieser Entschädigungen wird – abweichend von den für diese Entschädigungsordnung maßgeblichen qualifizierten Mehrheitsverhältnisse – durch die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 13 Entschädigung

Die nachfolgenden Ehrenamtlichen erhalten pauschale monatliche Entschädigungen:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Beisitzerin oder Beisitzer im Vorstand
- Pressesprecherin oder Pressesprecher
- Referentin oder Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referentin oder Referent für das Mitteilungsblatt
- Vorsitzende der Bezirksstellen der ZKN

§ 14 Entschädigung für die Vorbereitung von Sitzungen

Ehrenamtliche, die nicht nach §§ 13, 15, 16 pauschal entschädigt werden, erhalten für die Vorbereitung auf eine ordentliche Ausschusssitzung/Sitzung einer vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppe eine Entschädigung.

§ 15 Kreisstellenvorsitzende

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorsitzenden der Kreisstellen eine jährliche Entschädigung, abhängig von der Zahl der Mitglieder. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 31.12.

§ 16 Entschädigungen in Vorstandskompetenz

Der Vorstand wird ermächtigt, für die Leitung von Aufstiegsfortbildungen und strukturierten Fortbildungen sowie Arbeitsgruppen eine angemessene und den Vorgaben dieser Entschädigungsordnung entsprechende individuelle Entschädigung festzulegen. Gleiches gilt für die Entschädigung von Personen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden und nicht Mitglied des Vorstandes sind (Vorstandsbeauftragte). Die Entschädigungen können einmalig oder laufend gewährt werden. Die Kammerversammlung ist in diesen Fällen nachträglich zu informieren.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Soweit pauschale monatliche Entschädigungen bzw. Entschädigungen für Dienstreisen oder für die Teilnahme an Sitzungen der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, obliegt die Abführung der Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge der Empfängerin oder dem Empfänger der Zahlung, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (2) Die ZKN geht davon aus, dass die Leistungen nach dieser Entschädigungsordnung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung eine gegenteilige Auffassung vertreten, werden – abweichend von Absatz 1 – die Umsatzsteuer und die Umsatzsteuernachzahlungen und steuerliche Nebenleistungen erstattet. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis durch geeignete Unterlagen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die Entschädigungsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 10.11.2023 außer Kraft.

Ergänzende Beschlüsse zur Entschädigungsordnung der ZKN

1. Entschädigung gemäß § 13 der Entschädigungsordnung

Ehrenamt	Betrag in Euro
Präsidentin oder Präsident	mtl. 5.320,00 €
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	mtl. 3.080,00 €
Beisitzerin oder Beisitzer im Vorstand	mtl. 1.890,00 €
Pressereferentin oder Pressereferent	mtl. 420,00 €
Referentin oder Referent für Öffentlichkeitsarbeit	mtl. 420,00 €
Referentin oder Referent für das Mitteilungsblatt	mtl. 1.330,00 €
Vorsitz der Bezirksstellen Hannover und Braunschweig	mtl. 1.470,00 €
Vorsitz der Bezirksstellen Osnabrück, Stade, Oldenburg, Verden, Göttingen und Lüneburg	mtl. 1.190,00 €
Vorsitz der Bezirksstellen Hildesheim, Ostfriesland und Wilhelmshaven	mtl. 980,00 €

2. Entschädigung gemäß § 14 der Entschädigungsordnung

Die Vorbereitung von Sitzungen wird mit 70,00 EUR pro Stunde vergütet. Vorbereitungszeiten werden summiert und auf volle Stunden aufgerundet. Die Entschädigung für eine bevorstehende Sitzung ist für Vorsitzende auf 10 Stunden und für Mitglieder auf 5 Stunden limitiert.

3. Entschädigung gemäß § 15 der Entschädigungsordnung

Die pauschale Entschädigung der Kreisstellenvorsitzenden beträgt jährlich 7,70 € pro Mitglied.

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 01./02.11.2019, Bekanntmachung im Internet unter www.zkn.de

Folgende Änderungen der Entschädigungsordnung wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung vom 12.11.2021, Bekanntmachung im Internet unter www.zkn.de

Beschluss der Kammerversammlung vom 10.11.2023, Bekanntmachung im Internet unter www.zkn.de

Beschluss der Kammerversammlung vom 08./09.11.2024, Bekanntmachung im Internet unter www.zkn.de

Kammersatzung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 a) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24) die nachfolgende Kammersatzung beschlossen:

Teil A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) ist die gesetzliche Landesvertretung der niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Die ZKN hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Die Aufgaben der Zahnärztekammer ergeben sich aus § 9 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B Organe der Zahnärztekammer

§ 3

Organe der ZKN sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Vorstand.

§ 4

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die in § 25 HKG genannten Gegenstände. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über:

- a) die Entschädigungsordnung
- b) die Meldeordnung
- c) die Schlichtungsordnung
- d) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen.

- (2) Die von der Kammerversammlung gemäß Absatz 1 und nach § 25 HKG gefassten Beschlüsse sind in dem Mitteilungsblatt der ZKN oder im Internet, www.zkn.de, zu veröffentlichen.

§ 5

Die Kammerversammlung wird, abgesehen von den Fällen des § 24 HKG, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. In dieser Sitzung erstattet die Präsidentin oder der Präsident mündlich oder schriftlich der Kammerversammlung einen Tätigkeitsbericht. Hierzu erstatten die Ausschussvorsitzenden und Kammerreferenten dem Vorstand der ZKN einen Bericht.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt. In dem zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Losentscheidung von den drei ältesten Mitgliedern der Kammerversammlung herbeizuführen.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes der Kammerversammlung oder des Vorstandes erlischt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder durch Amtsniederlegung in Textform.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Kammerversammlung durch Nachwahl ersetzt werden. Wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand ohne Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, oder weniger als 5 Vorstandsmitglieder verblieben sind, ist binnen 6 Wochen eine Nachwahl durch die Kammerversammlung durchzuführen.
- (5) Im Übrigen wird auf § 28 HKG verwiesen.

§ 7

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und im Rahmen der Haushalts- und Kassenordnung sowie des Haushaltsplanes. Er beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten. Soweit es sich um Angestellte handelt, denen Versorgungszulagen über die Sätze der Angestelltenversicherung hinausgegeben, oder die nicht den gesetzlichen Kündigungsfristen unterworfen werden, bedarf es der Zustimmung der Kammerversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder der Kammer beauftragen.
- (3) Zur Durchführung aller Angelegenheiten bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle (§ 1 der Geschäftsordnung).

- (4) Mitglieder der Ausschüsse sowie Referentinnen und Referenten können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 8

Die Ausführung von Beschlüssen der Kammerversammlung oder des Vorstandes ist Berufspflicht für die Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Pflicht ein Berufsgerichtsverfahren beantragen. Er stellt in jedem Fall die Durchführung der Kammerversammlungsbeschlüsse sicher.

§ 9

- (1) Die Kammerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder, der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.
- (3) In allen sonstigen Fällen beschließen Kammerversammlung und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit muss die Präsidentin oder der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen, in dieser Sitzung ist die Kammerversammlung oder der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

- (1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.
- (2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und der übrigen Gruppenmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sich die Gruppe auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 11

- (1) Die Kammerversammlung bildet nachstehende ständige Ausschüsse:
- a) Finanzausschuss
 - b) Fürsorgeausschuss
 - c) Fortbildungsausschuss
 - d) Ausschuss für das zahnmedizinische Fachpersonal
 - e) Ausschuss für Fachzahnarzt-Angelegenheiten
 - f) Ausschuss für Jugendzahnpflege
 - g) Ausschuss für Seniorenzahnmedizin
- (2) Für bestimmte sonstige Aufgabengebiete können durch die Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Größe der ständigen und der weiteren Ausschüsse beträgt

drei bis fünf Mitglieder und bis zu derselben Anzahl Ersatzmitglieder. Die Größe der einzelnen Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Kammerversammlung festgelegt.

§ 12

- (1) Bei der Bildung der Ausschüsse und der Entsendung der Delegierten für die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sind Vorschläge der Gruppen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht (§ 27 HKG). Bei der Verteilung der Sitze auf mehrere Gruppen ist das d'Hondtsche Divisionsverfahren anzuwenden. Danach zu vergebende Sitze sind den Gruppenvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen, die sich aus den nach diesem Verfahren vorzunehmenden Divisionen der Vorschläge durch 1, 2 oder ein Vielfaches ergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (2) Soweit durch diese Gruppenvorschläge die erforderliche Zahl der Ausschussmitglieder oder der Delegierten nicht erreicht wird, finden Wahlen statt. Wählbar sind nur Mitglieder der Kammerversammlung, die keiner Gruppe angehören oder einer solchen angehören, die ihr Vorschlagsrecht nicht ausschöpft. Finden sich solche Bewerber nicht in ausreichender Zahl, ist jedes Mitglied der Kammerversammlung wählbar.
- (3) Für die Bestimmung der Ersatzmitglieder und der Ersatzdelegierten gilt Absatz 2 entsprechend. Im Falle der Wahl von Ersatzmitgliedern und Ersatzdelegierten treten diese in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl an die Stelle eines ausscheidenden Ausschussmitgliedes oder Delegierten.
- (4) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Dies gilt nicht, wenn sie ihr Vorschlagsrecht nach Absatz 2 nicht ausgeschöpft haben.
- (5) Bei der Bildung der Ausschüsse und der Entsendung von Delegierten kann eine Zuwahl aus der Gesamtheit der Kammermitglieder erfolgen, wenn sich aus der Mitte der Kammerversammlung nicht die ausreichende Anzahl der Ausschussmitglieder oder Delegierten findet.

§ 13

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein. Termin und Tagesordnung teilt sie/er der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Das Recht zur Einberufung von Ausschusssitzungen hat auch die Präsidentin oder der Präsident unter Einhaltung der üblichen Einladungsfristen. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Ausschuss unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (2) Jeder Ausschuss hat das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand der ZKN Sachverständige hinzuzuziehen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person haben das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

- (4) Über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten die Ausschüsse dem Vorstand mit Übersendung einer Niederschrift innerhalb von 3 Wochen.
- (5) Endet während der laufenden Amtsperiode das Amt der oder des Vorsitzenden vorzeitig, gleichgültig aus welchem Grund, so muss eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt werden. Dies kann auch durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgen. § 13 Abs. 1, Satz 1 gilt entsprechend. Die allgemeinen Wahlgrundsätze sind zu beachten.

Teil C

Bezirksstellen

§ 14

Die ZKN bildet als Untergliederungen Bezirksstellen. Sitz und Abgrenzung der Bezirksstellen ergeben sich aus der Anlage.

§ 15

- (1) Sämtliche Kammerangehörige im Bereich einer Bezirksstelle sind zugleich Mitglieder der Bezirksstelle und bilden die Bezirksstellenversammlung.
- (2) Die Geschäfte der Bezirksstelle führt ein Vorstand. Der Vorstand der Bezirksstelle besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einer oder einem stellv. Vorsitzenden, die durch die Mitglieder der Bezirksstelle zu wählen sind, sowie als weiteren Mitgliedern aus den Vorsitzenden der Kreisstellen, die zur jeweiligen Bezirksstelle gehören. Der Vorstand stellt die Besetzung der Referentenstellen für Fortbildung, Ausbildung zahnmedizinisches Fachpersonal, Jugendzahnpflege und Senioren Zahnmedizin sicher. Die Referentinnen und Referenten der Bezirksstellen sind nicht Teil des Vorstands der Bezirksstelle.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die stellv. Präsidentin oder der stellv. Präsident der Kammer dürfen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender einer Bezirksstelle sein.
- (4) Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 16

- (1) Die Bezirksstellen haben im Rahmen der Aufgaben der Zahnärztekammer tätig zu werden; unter anderem unterstützen sie den Vorstand bei der Überwachung der Durchführung der Meldeordnung und der Berufsordnung.
- (2) Die Einberufung von Bezirksstellen-Vorstandssitzungen und von Bezirksstellenversammlungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen.
- (3) Die Bestimmungen des § 12 Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. Im Übrigen erlässt die Kammerversammlung eine Geschäftsordnung für die Bezirksstellen.

Teil D

Kreisstellen

§ 17

- (1) Die Bezirksstellen bilden Kreisstellen. Die Kreisstellen sorgen für die Unterrichtung und Meinungsbildung der Kollegenschaft in berufspolitischen Dingen, dienen der Förderung der kollegialen Zusammengehörigkeit und stellen die Durchführung eines ausreichenden Notfalldienstes entsprechend den erlassenen Richtlinien sicher. Anregungen bezüglich der Fortbildung und der Durchführung der Jugendzahnpflege und der Seniorenzahnmedizin leiten sie an die zuständige Bezirksstelle weiter.
- (2) Der Vorstand der Kreisstellen besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter, der Referentin oder dem Referenten für Jugendzahnpflege und der Referentin oder dem Referenten für Seniorenzahnmedizin. Der Vorstand wird in einer Kreisstellenversammlung gewählt. Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung.
- (3) Zu den Veranstaltungen der Kreisstellen ist die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle einzuladen.

Teil E

Beiträge

§ 18

Die Zahnärztekammer Niedersachsen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge nach einer Beitragsordnung. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen.

Teil F

Schlussbestimmungen

§ 19

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 20

Eine Änderung der Kammersatzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

§ 21

Diese Kammersatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Kammersatzung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Kammersatzung der Zahnärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11./12.11.2022, außer Kraft.

Anlage zu § 14 der Satzung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Bezirksstelle Braunschweig. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Goslar (ohne die Stadt Seesen).

Bezirksstelle Göttingen. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Göttingen, Holzminden, Northeim, die Stadt Seesen.

Bezirksstelle Hannover. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Region Hannover, Schaumburg.

Bezirksstelle Hildesheim. Zuständigkeitsbereich: der Landkreis Hildesheim.

Bezirksstelle Lüneburg. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen.

Bezirksstelle Oldenburg. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg-Land, Vechta.

Bezirksstelle Osnabrück. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Osnabrück, die Landkreise Osnabrück-Land, Grafschaft Bentheim, Emsland mit Ausnahme der Kreisstelle Aschendorf-Hümmling.

Bezirksstelle Ostfriesland. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Emden, die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund sowie die Kreisstelle Aschendorf-Hümmling.

Bezirksstelle Stade. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Stade, Rotenburg/Wümme mit Ausnahme der Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Verden. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Diepholz, Heidekreis, Nienburg, Verden sowie die Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Wilhelmshaven. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, die Landkreise Friesland, Wesermarsch.

Wahlordnung

für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN

§ 1

Für die Durchführung der Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen findet die Wahlordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen für die Wahl zur Kammerversammlung (WO-ZKN) vom 04.05.1996 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nachstehend keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. An die Stelle der ZKN tritt jeweils die Bezirksstelle der ZKN.

§ 2

Der Vorstand der Bezirksstelle besteht aus einem Vorsitzenden* und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die durch die Mitglieder der Bezirksstelle zu wählen sind, sowie als weiteren Mitgliedern aus den Vorsitzenden der Kreisstellen, die zur jeweiligen Bezirksstelle gehören. Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 3

Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN erfolgen nach der Konstituierung der neu gewählten Kammerversammlung.

§ 4

- (1) Die Bereiche der Bezirksstellen gemäß Anlage zu § 14 der Kammerstatute der Zahnärztekammer Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten als Wahlkreise gemäß § 2 WO-ZKN.
- (2) Die Wahlen werden
 - a) in geheimer Form mittels papiergebundenen Stimmzetteln durchgeführt oder
 - b) im Falle des Vorliegens einer Beschlussfassung durch die Kammerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Kammerversammlungsmitglieder unter Nutzung eines informationstechnischen Systems, als elektronische Wahl (mittels elektronischen Stimmzettels) durchgeführt. Hierbei ist die Sicherheit der Anmeldung, Authentifizierung, Verschlüsselung und Stimmauszählung zu gewährleisten.

Auf Verlangen von Wahlberechtigten ist diesen im Einzelfall die Wahl durch Briefwahl zu ermöglichen.

Die Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik an Online-Wahlprodukte sind zu erfüllen.

- (3) Die Einhaltung der allgemeinen Wahlgrundsätze ist zu beachten.

-Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form-

§ 5

- (1) Der Präsident der ZKN beruft für jeden Wahlkreis auf Vorschlag der Bezirksstelle einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen dem bisherigen Vorstand der Bezirksstelle nicht angehören und nicht zur Neuwahl vorgeschlagen werden.
- (2) Der Präsident gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit bekannt:
 - den Namen und die Anschrift des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
 - die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter.

§ 6

- (1) Für jeden Wahlkreis ist ein Wählerverzeichnis aufzustellen, in dem die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift alphabetisch aufzuführen sind. Das Wählerverzeichnis ist an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Werktagen im Gebiet der Bezirksstelle auszulegen. Einsprüche sind bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Wahlleitung in Textform einzulegen.
- (2) Die Wahlleitung gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt.

§ 7

Der Vorsitzende der Bezirksstelle und der stellvertretende Vorsitzende werden in einem Wahlgang gewählt.

§ 8

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlzeit, die mindestens 14 Tage dauert. Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer, bei einer elektronischen Wahl mit der Abrufbarkeit der Wahlunterlagen. Die Wahlleitung gibt den Wahlberechtigten mindestens 8 Wochen vor Ende der Wahlzeit Beginn und Ende der Wahlzeit bekannt.

§ 9

- (1) Wahlvorschläge müssen 2 Bewerber enthalten, und zwar einen Bewerber für das Amt des 1. Vorsitzenden und einen Bewerber für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangen und von 10 wahlberechtigten Zahnärzten unterschrieben sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Bewerbererklärung jedes Bewerbers einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können ein Kennwort enthalten.
- (3) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Reihenfolge wird durch Los entschieden.

§ 10

- (1) Wahlberechtigte dürfen bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag einmal abgeben. Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen. Werden mehrere Wahlvorschläge mit Stimmabgabevermerken versehen, so ist die Stimmabgabe ungültig. Die Wahlberechtigten legen den mit ihrem Stimmabgabevermerk versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließen diesen. Dieser innere Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wahlberechtigten schließen lassen. Die Wahlberechtigten unterschreiben die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums mit ihrem Vor- und Zunamen, legen den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließen diesen, versehen ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersenden diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der ZKN an die Wahlleitung. Bei einer elektronischen Wahl geben die Wahlberechtigten ihre Stimme unter Nutzung eines informationstechnischen Systems ab.
- (2) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, der Wahlleitung zugegangen sein. Als rechtzeitig zugegangen gelten auch die auf dem Postweg bei der Wahlleitung bis 7 Tage nach Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe. Bei einer elektronischen Wahl wird nach Ablauf der Wahlzeit der Zugang zum informationstechnischen System gesperrt, sodass nach Ablauf der Wahlzeit keine Stimme mehr abgegeben werden kann.
- (3) Ein Abdruck dieses Paragraphen ist mit den Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten zu übersenden oder bei einer elektronischen Wahl elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 11

- (1) Gewählt sind die Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis binnen drei Monaten eine Nachwahl statt. Kommt die Nachwahl aus Gründen des Satzes 1 nicht zustande, bestimmt der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksstelle.

§ 12

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Wahlordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung zu den Wahlen der Vorstände der Bezirksstellen der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2012, außer Kraft.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung der ZKN am 19.10.2012, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 1/2013

Beschluss der Kammerversammlung der ZKN am 08./09.11.2024, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 1/2025

Beitragsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

gültig ab dem Beitragsjahr 2025

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24) die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die ZKN von ihren Mitgliedern Beiträge auf Grundlage dieser Beitragsordnung.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 HKG.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist. Die Beitragspflicht endet, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht bis zum 15. eines Monats entfallen, mit dem Schluss des vorangegangenen Monats. Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht ab dem 16. eines Monats, so endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des Monats.
- (5) Eine Beitragspflicht wird nicht begründet, wenn innerhalb eines Monats nach Begründung der Mitgliedschaft auf diese verzichtet wird.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Beitragsbemessung erfolgt nach Beitragsgruppen.
- (2) Die Einstufung in die Beitragsgruppen richtet sich nach dem jeweiligen Status der zahnärztlichen Tätigkeit.
- (3) Die Beitragsgruppen und die Höhe des jeweiligen Beitrags sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Über die Höhe der Beiträge in allen Beitragsgruppen hat die Kammerversammlung der ZKN jährlich zu beschließen.

- (5) Kammermitglieder, die ihren Beruf vorübergehend nicht ausüben, werden in der Beitragsgruppe V veranlagt, es sei denn, die vorübergehende Nichtausübung des Berufs beruht auf Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall verbleiben die betroffenen Kammermitglieder in ihrer bisherigen Beitragsgruppe.
- (6) Beitragsgruppenwechsel richten sich nach der folgenden Aufschlüsselung:
- a) Bei einem Wechsel in eine höhere Beitragsgruppe bis zum 15. eines Monats ändert sich die Beitragshöhe erst ab dem Folgemonat.
 - b) Bei einem Wechsel in eine niedrigere Beitragsgruppe bis zum 15. eines Monats gilt diese für den gesamten Monat.
 - c) Bei einem Wechsel der Beitragsgruppe ab dem 16. eines Monats ändert sich die Beitragshöhe erst im Folgemonat.

§ 3 Erhebungszeitraum, Beitragsfestsetzung, Fälligkeit, Beitragseinzug

- (1) Die Beitragshöhe wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt. Die Erhebung erfolgt monatsanteilig und ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus fällig.
- (2) Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Der ZKN ist durch das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Bei Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist zur Deckung des durch die Nichterteilung entstehenden Verwaltungsmehraufwandes eine Selbstzahlergebühr in Höhe von 2,00 € monatlich mit dem Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Verrechnung von Zahlungseingängen steht im Ermessen der ZKN, sofern die Forderung nicht bereits verjährt ist. Zahlungen werden grundsätzlich jeweils mit der ältesten Beitragspflicht oder sonstigen Zahlungsansprüchen der ZKN verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine andere Bestimmung trifft.

§ 4 Verzug, Erinnerung, Mahnung, Gebühren

- (1) Sind die Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin nicht eingegangen, konnte die Lastschrifteinziehung aus Gründen, die das betroffene Mitglied zu vertreten hat, nicht zum Erfolg geführt werden oder erfolgt eine Rückbuchung, erhält das betroffene Mitglied zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen auf den Fälligkeitstermin folgend. Zahlt das Mitglied auch nach Ablauf dieser Frist nicht, wird es mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt. Lässt das Mitglied diesen Termin verstreichen, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren zwei Wochen.
- (2) Die erste Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Die pauschalierte Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10,00 Euro, für die zweite Mahnung 15,00 Euro.

§ 5 Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge einschließlich der pauschalierten Mahngebühr nach § 4 Abs. 2 werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in

der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

- (2) Für die mit der Beitreibung verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen der Zahlungsschuldnerin oder dem Zahlungsschuldner zur Last.

§ 6 Verjährung

- (1) Beiträge können bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist festgesetzt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn das betroffene Mitglied über beitrags erhebliche Tatsachen bewusst unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitrags erheblicher Tatsachen pflichtwidrig unterlässt, insbesondere bei Verstößen gegen Vorgaben aus der Berufsordnung oder der Meldeordnung der ZKN. Die Festsetzungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist.
- (2) Der Anspruch der ZKN auf Zahlung bereits festgesetzter Beiträge verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch Zahlungserinnerung, Mahnung, Beitreibung, Beitragsstundung und durch Rechtsbehelfe der ZKN oder des betroffenen Mitglieds. Sie wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 7 Beitragsermäßigung und Beitragserlass

- (1) Im Falle der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Grundlage für die Beitragsermäßigung bzw. den Beitragserlass sind die monatlichen Einkünfte des Mitglieds aus zahnärztlicher Tätigkeit. Die jeweiligen Einkommensstufen, bei denen eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragserlass zugelassen werden können, werden vom Vorstand der ZKN festgelegt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb des laufenden Beitragsjahres schriftlich oder elektronisch beim Fürsorgeausschuss der ZKN zu stellen. Er ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Zu den geeigneten Nachweisen zählen insbesondere eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung in der Regel der letzten drei Monate, der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Beitragsjahres, die Gehaltsabrechnungen in der Regel der letzten drei Monate, die Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Beitragsjahres, Krankengeldbescheide, Elterngeldbescheide sowie eine Umsatzaufstellung der in der Regel letzten drei Monate vor Antragstellung. Die ZKN ist berechtigt, jederzeit weitere Nachweise zu fordern.
- (4) Die ZKN kann verlangen, dass das Mitglied Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit durch entsprechende Testate bzw. Bestätigungen von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe glaubhaft macht.
- (5) Die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung ist für jedes Beitragsjahr neu zu beantragen.
- (6) Die ZKN erlässt bei niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie bei nicht

niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Gehaltsschwankungen und/oder vertraglich vereinbarten Umsatzbeteiligungen über die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung einen vorläufigen Bescheid. Eine endgültige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheids erfolgt anhand eines durch das Mitglied einzureichenden Einkommensteuerbescheides des betreffenden Beitragsjahres.

- (7) Eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung kann nur für das laufende Beitragsjahr erfolgen. Zu hoch entrichtete Beiträge werden zurückerstattet, zu niedrig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

§ 8 Beitragsstundung, Ratenzahlung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder dem Bestehen von hohen Beitragsrückständen kann zwischen der ZKN und dem betroffenen Mitglied eine Beitragsstundung oder Ratenzahlung vereinbart werden. Die Vereinbarung gilt höchstens für die Dauer von einem Beitragsjahr.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Beitragsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Beitragsordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10./11.11.2023, außer Kraft.

Anlage 1 Beitragsgruppen und Höhe des Beitrags für das Beitragsjahr 2025 gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 09.11.2024

Gruppe	<i>Zurzeit werden für die Beitragsgruppen I bis IV monatlich 11,20 € an die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) abgeführt.</i>	Beitrag monatlich in EUR
I	Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, angestellte / verbeamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Liquidationsberechtigung, leitende Zahnärztinnen und Zahnärzte in medizinischen Versorgungszentren	109,--
Ia	Zahnärztinnen und Zahnärzte mit zusätzlicher Zweig- oder Privatpraxis bzw. zusätzlicher vertrags- oder privat Zahnärztlicher Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft in Niedersachsen	160,--
II	Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung und Praxisvertreterinnen und -vertreter	94,--
III	Sanitätsoffizierinnen und -offiziere, Beamtinnen und Beamte sowie im öffentlichen Dienst tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte, angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne kurative zahnärztliche Tätigkeit, soweit sie nicht den Beitragsgruppen I und II angehören	55,--
IV	Assistentinnen und Assistenten in der Vorbereitungszeit, in Weiterbildung, in Kliniken sowie zur Sicherstellung der Versorgung	35,--
V	Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend oder dauernd nicht ausüben	8,--
VI	Zahnärztinnen und Zahnärzte, die durch eine Einstufungsbescheinigung der Ärztekammer nachweisen, dass sie ärztlich approbiert und auch tätig sind, kann der Kammerbeitrag um 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe reduziert werden (mit Ausnahme der Beitragsgruppe V). Zahnärztinnen und Zahnärzte, die auch Mitglieder in anderen (Landes-)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind und darüber einen geeigneten Nachweis erbringen, werden mit einem Beitrag in Höhe von 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe eingestuft.	